

Protokollauszug vom

24.02.2021

Stadtkanzlei:

Erneuerungswahlen 2022 des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und des Stadtpräsidiums, der Schulpflege sowie der Notariate / Terminfestlegung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.110-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

- 1. Die Erneuerungswahl des Grossen Gemeinderats für die Amtsdauer 2022 2026 findet am 13. Februar 2022 statt.
- 2. Der erste Wahlgang der Erneuerungswahl des Stadtrates sowie des Stadtpräsidiums für die Amtsdauer 2022 – 2026 findet am 13. Februar 2022 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 27. März 2022 gelegt.
- 3. Der erste Wahlgang der Wahl der teilamtlichen Mitglieder der Schulpflege findet am 13. Februar 2022 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 27. März 2022 gelegt.
- 4. Sofern keine stille Wahl zustande kommt, findet der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen der Notarinnen und Notare für die Amtsdauer 2022 – 2026 am 13. Februar 2022 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 27. März 2022 statt, wenn ein zweiter Wahlgang gemäss Ziffern 2 oder 3 durchgeführt wird. Ansonsten findet der zweite Wahlgang am 15. Mai 2022 statt.
- 5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, fristgerecht die notwendigen Vorverfahren vorzubereiten und durchzuführen sowie die damit zusammenhängenden amtlichen Publikationen zu veranlassen. Zudem hat sie die politischen Parteien über die verschiedenen Verfahren und Wahlvorschläge und die Gemeinde Brütten über das Notariatswahlverfahren (der Notariatskreise) zu informieren.
- 6. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
- 7. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Informationschef und Stadtkanzlei. Mitteilung (ohne Begründung) an: Finanzkontrolle, Informatikdienste IDW, Einwohnerkontrolle,

Stimmregister; Präsidentinnen und Präsidenten der politischen Parteien der Stadt Winterthur; Evangelisch-reformierte Zentralkirchenpflege Winterthur; Präsidenten und Präsidentinnen sowie Sekretäre und Sekretärinnen der Kreiswahlbüros.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. fina

A. Simon

Begründung:

1. Anstehende Wahlen

Gemäss § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich (GPR) und gemäss § 23 der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich (VPR) gilt Folgendes: Die ersten Wahlgänge von Erneuerungswahlen der kommunalen Organe sind zwischen Januar und Juni durchzuführen. Für den Stadtrat und das Stadtpräsidium sowie die Schulpflege sind auch die zweiten Wahlgänge in diesen Zeitraum zu legen. Für andere Behörden (z.B. Notare) findet der erste Wahlgang zwischen Januar und April statt.

Für diese Wahlen sind Termine festzulegen, da die Amtsdauer der kommunalen Organe im Jahr 2022 abläuft. Voraussichtlich gilt dabei erstmals die neue, ab 1. Januar 2022 gültige Gemeinde-ordnung der Stadt Winterthur. Daher kann eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis erfolgen: Neu sollen die Exekutivämter des Stadtrates und der Schulpflege nicht mehr an getrennten Urnengängen gewählt werden, da der bisher verfolgte freiwillige Proporz in der verkleinerten Schulbehörde nicht mehr sinnvoll ist. Ausserdem werden Stadtamtsfrauen / Betreibungsbeamtinnen respektive Stadtammänner / Betreibungsbeamte gemäss der neuen Gemeindeordnung nicht mehr an der Urne gewählt. Es ist demnach möglich und angezeigt, die zu wählenden Behörden Grosser Gemeinderat, Stadtrat (mit Präsidium), Schulpflege und Notariate (falls keine stille Wahlen möglich sind) alle an einem Termin zu wählen.

Sollte wider Erwarten die neue Gemeindeordnung nicht in der aktuellen, von der Spezialkommission SGO verabschiedeten Fassung in Kraft treten, werden die vorliegenden Anordnungen für die Erneuerungswahlen entsprechend angepasst werden.

2. Bundes- und andere Termine

Gemäss § 58 Abs. 2 GPR werden die Wahl- und Abstimmungstage so weit als möglich mit jenen des Bundes zusammengelegt. Gemäss Bundeskanzlei und Regierungsrat des Kantons Zürich stehen im ersten Halbjahr folgende Termine für Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung:

- 13. Februar 2022: eidgenössischer Urnengang
- 27. März 2022: der Kanton stellt das Wahl- und Abstimmungstool Wabsti zur Verfügung
- 3. April 2022: der Kanton stellt das Wahl- und Abstimmungstool Wabsti zur Verfügung
- 15. Mai 2022: eidgenössischer Urnengang
- 26. Juni 2022: der Kanton stellt das Wahl- und Abstimmungstool Wabsti zur Verfügung

3. Wahlleitende Behörde und Verfahrensbestimmungen

Bei den Wahlen des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und des Stadtpräsidiums sowie der Schulpflege ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. d GPR sowie § 7 Abs. 1 der neuen Gemeindeordnung der Stadtrat als wahlleitende Behörde für die Ansetzung der Wahlen zuständig.

Die Notariatskreise gehen über die Stadt Winterthur hinaus. Sitz der drei Notariatskreise mit Winterthurer Beteiligung ist die Stadt Winterthur. Damit steht es gemäss § 12 Abs. 1 lit. c GPR der Stadt Winterthur zu, auch diese Wahlen anzusetzen.

Das Gesetz über die politischen Rechte sieht bei verschiedenen dieser Wahlen Vorverfahren vor. Bei Mehrheitswahlen geben § 48 ff. GPR die Abläufe vor, bei den Proporzwahlen § 85 ff. in Verbindung mit § 111 GPR. Bei den Stadtratswahlen gibt es kein Vorverfahren, aber es wird gemäss Art. 9 der neuen Gemeindeordnung ein Beiblatt eingesetzt, das sich nach § 61 GPR und § 31 Abs. 2 VPR richtet.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Vorverfahren fristgerecht vorzubereiten und durchzuführen sowie die damit zusammenhängenden amtlichen Publikationen vorzunehmen. Zudem hat sie die Parteien sowie die Gemeinde Brütten (Notariatswahl) über alles Notwendige zu informieren.

4. Organisatorische Rahmenbedingungen und Ansetzung der Wahlen auf den 13. Februar 2022

Die neue Gemeindeordnung bringt verschiedene, zum Teil sehr umfassende, organisatorische Änderungen mit sich, die vor allem die Schule betreffen. Sollte die in der neuen Gemeindeordnung vorgesehenen Systemumstellung von der Zentralschulpflege und vier Kreisschulpflegen auf eine Schulpflege beschlossen werden, muss ein geregelter Übergang von den bisherigen Behörden zur neuen Behörde mit neuen Verwaltungsstrukturen organisiert werden. Dies bedingt eine möglichst frühzeitige Wahl der neuen Schulpflege, die die organisatorische Grundlagenarbeit (in erster Linie Besetzung von neuen Verwaltungsstellen) nicht erst per Schuljahreswechsel angehen kann. Die Wahl der Schulpflege wird daher auf den 13. Februar 2022 angesetzt. Es handelt sich dabei um eine Wahl einer Exekutiv-Behörde auf Stufe des Stadtrates, bei dem ein Mitglied des Stadtrates (Vorsteher bzw. Vorsteherin des Departements Schule und Sport) den Vorsitz führt. Die beiden Exekutiv-Gremien werden am gleichen Wahltag gewählt. Sinnvollerweise werden auch das Parlament und die weiteren zu besetzenden Ämter gleichentags gewählt.

Sollten zweite Wahlgänge notwendig werden, so ist es sinnvoll, diese möglichst bald nach dem ersten Wahlgang durchzuführen. Daher wird bei den Exekutivbehörden ein zusätzlicher Urnengang angesetzt. Der Termin für allfällige zweite Wahlgänge wird deshalb auf den 27. März 2022 festgelegt. Ein allfällig notwendiger zweiter Wahlgang der Notariate wird nur auf den 27. März 2022 gelegt, wenn dann bereits ein zweiter Wahlgang einer anderen Behörde stattfindet. Andernfalls findet der zweite Wahlgang der Notariate am 15. Mai 2022 statt.

5. Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage ist zu genehmigen.

Beilage:

1. Medienmitteilung